

*Heft 6*

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

70. BAND



1978

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

## I N H A L T

Nr.		Seite
47.	5. XII. 77 AnwSt (R) 5/77	Würdigung des Gesamtverhaltens im ehrengerichtlichen Verfahren. . . . . 337
48.	19. XII. 77 II ZR 164/76	Zur Haftung eines Dritten, der bei Vertragsverhandlungen das besondere Vertrauen in Anspruch nimmt, entscheidenden Einfluß auf die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zu haben. . . . . 337
49.	16. I. 78 PatAnwZ 3/76	Im Verfahren über die Nichtigkeitsklärung von Beschlüssen der Kammerversammlung der Patentanwaltskammer ist eine Streithilfe nicht zulässig. 345
50.	16. I. 78 PatAnwZ 3/76	Keine „Feststellung“ einer „Richtlinie“ über eine Frage der Ausübung des Patentanwaltsberufs durch die Kammerversammlung der Patentanwaltskammer, ohne daß eine „allgemeine Auffassung“ zu dieser Frage besteht. . . . . 348
51.	8. II. 78 VIII ZR 20/77	Zur Haftung des Herausgebers eines periodisch erscheinenden Börsendienstes gegenüber einem Abonnenten, wenn eine Anlageempfehlung ohne die gebotene Sorgfalt erstellt worden ist. . . . 356
52.	14.,II. 78 GSZ 1/77	Ein eingeschränkter Rechtsmittelantrag des Rechtsmittelklägers ist bei der Streitwertberechnung im Rechtsmittelverfahren gemäß § 14 Abs. 1 GKG dann nicht zu berücksichtigen, wenn er offensichtlich nicht auf die Durchführung des Rechtsmittels gerichtet ist. . . . . 365
53.	21. II. 78 VI ZR 8/77	Zur Frage, inwiefern einem Notar, der durch seine Beurkundung eine unsichere Rechtslage geschaffen hat, Schäden eines Beteiligten zugerechnet werden können, die darauf beruhen, daß dieser versucht, die Unwirksamkeit des beurkundeten Geschäfts geltend zu machen. . . . . 374
54.	22. II. 78 VIII ZR 41/77	Ein den Vorschriften des Abzahlungsgesetzes unterliegendes Abzahlungsgeschäft liegt nicht vor, wenn im Vertrag die Berichtigung des Kaufpreises durch eine bei Übergabe der Sache zu leistende Anzahlung und durch nur eine weitere (Rest-) Zahlung vereinbart ist. . . . . 378

Nr.		Seite
55. 23. II. 78 II ZR 37/77	a) § 249 AktG ist auf die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit eines Beschlusses der Generalversammlung oder Vertreterversammlung einer Genossenschaft auch hinsichtlich der förmlichen Voraussetzungen und der Urteilstwirkung entsprechend anwendbar. b) Dem zur Erhebung der Nichtigkeitsklage nach a) Berechtigten steht die gewöhnliche Feststellungsklage jedenfalls gegenüber solchen Beschlüssen nicht zur Verfügung, die keine Individualentscheidung zum Gegenstand haben, sondern die Gesamtheit der Genossen betreffen. . . . .	384
56. 23. II. 78 VII ZR 11/76	Zum Anspruch des Bauträgers auf Ersatz von Mängelbeseitigungskosten nach Abtretung der Gewährleistungsansprüche an Erwerber. . . .	389